

Beitrittserklärung für Instrumentenleihe

Hiermit erkläre(n) ich/wir meinen/unseren Beitritt zum Musikverein Brühl-Brühler Bläserakademie e.V.

ab _____

Ich bin bereits Vereinsmitglied

Instrumentenleihgebühr €69

Jahresbeitrag Einzelmitglied in Höhe von **€24** nur Einzelmitglied minderjährig (unten), volljährig (oben) eintragen

oder Jahresbeitrag Familie* in Höhe von **€36** **ALLE** Familienmitglieder* eintragen

Förderjahresbeitrag (mind. €50,-) in Höhe von € ____

| Name | Vorname | geboren | verheiratet seit |
|------|---------|---------|-----------------------|
| | | | optional für Jubiläen |
| | | | |

oben: nur volljähriges Einzelmitglied oder Eltern/Partner bei Familienmitgliedschaft

unten: nur minderjähriges Einzelmitglied oder minderjährige Kinder bei Familienmitgliedschaft

| | | | |
|--|--|--|--------|
| | | | Kind 1 |
| | | | Kind 2 |
| | | | Kind 3 |
| | | | Kind 4 |

*Familie = Eheleute oder Lebenspartner und ggf. minderjährige Kinder

| Kontaktdaten (bitte alle Angaben ausfüllen): | Daten Instrumentenleihe: | |
|--|-----------------------------|----------------------|
| PLZ/Ort: _____ | Instrument & Zubehör: _____ | Leihbeginn am: _____ |
| Straße: _____ | _____ | _____ |
| Festnetz: _____ | SN: _____ | Rücknahme am: _____ |
| Mobil: _____ | Schäden: _____ | _____ |
| Email: _____ | | |

Leihanspruch besteht nur für ein Semester. Die umseitige Leihordnung wird anerkannt.

Zudem ermächtige ich den Musikverein Beitrag und Leihgebühr bei nachstehender Bank abzubuchen.

Kontoinhaber: _____

IBAN oder Konto: _____

Bank: _____

BIC (Inland optional) oder BLZ: _____

Datum: _____

Unterschriften: _____

Entleiher

Ausgabe

Rücknahme

LEIHORDNUNG

für Musikinstrumente des Musikvereins Brühl – Brühler Bläserakademie e.V.

1. Allgemeines:

Der Musikverein Brühl kann im Probe- und Anfangssemester im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten Instrumente gegen Leihgebühr nur an **Vereinsmitglieder** verleihen.

2. Dauer der Entleihung

Die Instrumente werden für die Dauer eines Semesters verliehen. Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Musikverein Brühl.

3. Höhe der Leihgebühr

Die Höhe der Leihgebühr ist pro Instrument und pro Semester. Ausnahmen sind nur aus pädagogischen oder sozialen Gründen möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Musikverein Brühl.

4. Fälligkeit der Leihgebühr

Die Leihgebühr ist für das laufende Semester sofort nach Instrumentenübergabe fällig (**per Lastschrift**, für das Wintersemester zusammen mit dem Vereinsbeitrag). Wird die Leihgebühr nicht pünktlich entrichtet, muss das entlehene Instrument zurückgegeben werden.

5. Zahlungsverpflichtung bei vorheriger Rückgabe

Bei vorheriger Rückgabe von Instrumenten bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der Leihgebühr für ein volles Semester bestehen. Bei Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat (z.B. Erkrankung, Wegzug der Eltern u.ä.), erfolgt nur eine anteilige Berechnung der Leihgebühr.

6. Ausleihe, Pflege und Rückgabe der Instrumente

Das Instrument wird vor der Herausgabe vom Instrumentenwart geprüft. Der Entleiher ist verpflichtet, die Instrumente pfleglich zu behandeln und zu warten. Er kommt für die dadurch entstehenden Kosten auf. Sollte der Entleiher seine Verpflichtung, die Instrumente pfleglich zu behandeln und zu warten, nicht vollständig erfüllen, so ist der Musikverein Brühl berechtigt, den Leihvertrag fristlos zu kündigen. Vor der Rückgabe des Instrumentes wird es wieder vom Instrumentenwart geprüft.

7. Ansteckende Krankheiten

Treten innerhalb der Wohngemeinschaft des Entleihers ansteckende Krankheiten auf (Hepatitis / Gelbsucht, Tuberkulose, Typhus, Diphtherie, Scharlach u.ä.) ist der Musikverein Brühl sofort zu benachrichtigen. Der Entleiher muss in jedem Fall das Instrument vor Rückgabe desinfizieren lassen und eine Bescheinigung hierüber vorlegen.

8. Haftung

Der Entleiher haftet für alle Schäden am Instrument, die während der Dauer der Entleihung entstehen sowie für den Verlust des Instrumentes. **Es wird empfohlen eine entsprechende Versicherung abzuschließen.** Ferner haftet der Entleiher für Schäden, die entstehen, wenn Ziffer 7 nicht beachtet wurde. Eine Haftung des Musikvereins Brühl für Schäden, die aus Nichtbeachtung von Ziffer 7 entstanden sind, wird ausgeschlossen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für den Fall der Geltendmachung von Ansprüchen im Wege des Mahnverfahrens, ist Schwetzingen.

10. Inkrafttreten

Diese Leihordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

Brühl, den 14.10.2004
Der Vorstand